

WELTFÖDERALISTEN DER SCHWEIZ

c/o Hexagon AG, Graben 5, 6301 Zug / Postcheck 30-31728-8 / www.weltfoederalisten.ch

Statuten

20.2.1960/24.2.2001/11.10.2003/9.10.2004/15.10.2005/4.10.2008/15.3.2013

Artikel 1 Name und Sitz

Die im Jahr 1960 gegründete Vereinigung der Weltföderalisten in der Schweiz ist rechtlich ein Verein gemäss SGB 60ff mit dem Namen "Weltföderalisten der Schweiz/Fédéralistes mondiaux de Suisse" mit Sitz in Zug. Die Postadresse muss nicht mit dem Sitz identisch sein und wird vom jeweiligen Vorstand festgelegt.

Die Vereinigung hält die Internet-Domains www.weltfoederalisten.ch und federalistesmondiaux.ch und betreibt eine eigene Website, die über die Ziele der Vereinigung, deren Organisation, deren Mittel und deren Aktivitäten Auskunft gibt.

Artikel 2 Zweck

Die Vereinigung ist dem Gedankengut des "World Federalist Movement" verpflichtet und nimmt an dessen Institutionen und Aktivitäten teil.

Die Vereinigung der Weltföderalisten hat den Zweck, Menschen zusammenzubringen, die sich für die Sicherheit und den Frieden aller Völker einsetzen wollen. Sie ist bestrebt, bestehende, weltweit wirkende Gremien und Institutionen nach demokratischen und föderalistischen Kriterien zu reformieren und neue, weltweit wirkende, auf demokratischen und föderalistischen Prinzipien aufgebaute Gremien und Institutionen schaffen zu helfen.

Die Weltföderalisten verfolgen ihre Ziele ausschliesslich mit friedlichen Mitteln. Zur Erfüllung des Zwecks kann die Vereinigung mit anderen Vereinigungen zusammenarbeiten.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Vereinigung können natürliche Personen jedwelcher Nationalität mit Wohnsitz in der Schweiz und Schweizer Bürger mit Wohnsitz im Ausland werden, ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, der Konfession oder der parteipolitischen Zugehörigkeit. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist möglich und erwünscht, sofern sich deren Sitz in der Schweiz befindet und sofern deren Zweck mit dem Zweck der Weltföderalisten der Schweiz nicht im Widerspruch steht.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme eines neuen Mitglieds ohne Grundangabe abzulehnen oder den Ausschluss eines Mitglieds zu beschliessen, unter Vorbehalt des Beschwerderechts an die nächste Generalversammlung der Vereinigung.

Die Mitgliedschaft kann in unterschiedliche Segmente spezifiziert werden (z.B. Senioren, Studenten, Ehrenmitglieder).

Artikel 4 Generalversammlung

Das höchste Organ der Vereinigung ist die Generalversammlung. Sie wird jedes Jahr im Verlaufe der ersten sechs Monate abgehalten. Ort und Datum werden vom Vorstand festgelegt.

Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) die Prüfung des Berichts der Revisoren
- d) die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- e) der Entscheid über die Vorschläge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der beiden Revisoren und deren Ersatzperson
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Revision der Statuten

Die Einladungen zur GV erfolgen spätestens drei Wochen vor dem Datum der GV per Email (für Mitglieder ohne Internet-Anschluss per Post) und ist gleichzeitig auf der Website der Vereinigung einsehbar. Unter der Bedingung der eingehaltenen Frist der Einladungen ist die GV ungeachtet der anwesenden Mitglieder verhandlungs- und beschlussfähig.

Über Vorschläge von Mitgliedern kann abschliessend nur entschieden werden, wenn sie mindestens zehn Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Bei einer Einberufung auf Verlangen der Mitglieder muss die GV innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden.

Der vorsitzende Präsident oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter nimmt an allen Abstimmungen teil und hat bei Pattsituationen zusätzlich den Stichentscheid.

Artikel 5 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Es sollen ihm Männer und Frauen und Vertreter der über 50jährigen und der unter 50jährigen angehören. Für den Präsidenten gilt eine Altersbegrenzung von 75 Jahren.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Folgende Chargen müssen namentlich besetzt sein: Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Sekretär. Es gilt Unterschriftsberechtigung zu zweien, wobei die eine der Unterschriften vom Präsidenten oder vom Vize-Präsidenten sein muss.

Artikel 6 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amtieren zwei Revisoren und ein Ersatz-Revisor. Diese werden an der Generalversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt und sind wiederwählbar. Die Kontrollstelle prüft die Rechnungslegung, legt einen schriftlichen Bericht vor und beantragt der Generalversammlung Annahme oder Verwerfung der Jahresrechnung.

Artikel 7 Finanzen

Die Vereinigung finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen und Beiträgen der Öffentlichen Hand.

Ziel ist eine ausgeglichene Rechnung.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ausgewiesene Spesen werden gemäss einem separaten Spesenreglement vergütet.

Die Vereinigung haftet nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

Artikel 8 Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Eine Statutenrevision kann von der Generalversammlung beschlossen werden, sofern sie auf der fristgerecht erfolgten Einladung angekündigt wurde.

Die Auflösung der Vereinigung kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Vereinigung ist das Vermögen einem schweizerischen oder ausländischen Verein, einer Stiftung oder einer Genossenschaft mit ähnlichem Zweck zu übertragen.